

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2022, TOP 9 folgende

VERORDNUNG

erlassen:

§ 1

Gemäß § 75 der NÖ-Bauordnung 1996, LGBl. 8200-8, wird die im geltenden Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. St. Peter in der Au- Markt ausgewiesene Aufschließungszone, BW*-A13, nach Erfüllung der im geltenden örtlichen Raumordnungsprogramm festgelegten Freigabebedingung (Vorlage eines vom Gemeinderat akzeptierten Bebauungskonzeptes) zur Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 13. August 2018 festgelegt wurden, sind erfüllt

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St.Peter in der Au, am 4. Mai 2022

Der Bürgermeister:




Mag. Johannes Heuras